

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt**

Verstöße nach § 18 Abs. 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tateinheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 18 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasenschutzes sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

14. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2 Satz 4	Zutritt zu der Veranstaltung gewährt, ohne dass Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2 Satz 8	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Teilnehmer	50
§ 3 Abs. 6 Satz 1	Durchführung einer privaten Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	250

<b>14. SARS-CoV-2 EindV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 3 Abs. 6 Satz 2	Gewährung des Zutritts, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 4 Abs. 2 Satz 1	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 5 Abs. 6 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 6 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 6 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 6 Abs. 3 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbegrenzungen	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 4	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 7 Abs. 2	Gewährung des Zutritts ohne dass die Zugangsbeschränkungen eingehalten werden	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 3	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 4	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 4	Gewährung des Zutritts zu einer Prostitutionsveranstaltung, ohne dass die Testverpflichtung für die dort genannten Personen eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 5 Satz 2	Durchführung einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000

<b>14. SARS-CoV-2 EindV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 7 Abs. 5 Satz 2	Gewährung des Zutritts zu einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 5 Satz 4	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000
§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 8 Abs. 2 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 2 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 8 Abs. 2 Satz 3	Gewährung des Zutritts zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass zu Beginn oder während der Nutzung alle 72 Stunden die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Gewährung des Zutritts zu Stadt- und Naturführungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Gewährung des Zutritts zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 8 Abs. 5 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, und der Gästeinformationen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 9 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten in Buffetform, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50

<b>14. SARS-CoV-2 EindV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 10 Abs. 1 bis 3	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneanforderungen oder Zugangsbeschränkungen	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 11 Abs. 1 Nr. 3	Gewährung des Zutritts zur Sportstätte, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Freigabe einer Sportanlage oder eines Schwimmbades, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber einer Sportstätte	1 000
§ 11 Abs. 2 Satz 6	Durchführung eines Wettkampfes, ohne dass ein Hygienekonzept besteht	Veranstalter	1 000
§ 11 Abs. 3	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000
§ 11 Abs. 4 Satz 2	Freigabe einer Einrichtung, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber der Sportstätte	1 000
§ 12 Abs. 3 Satz 6	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).